

**Sportgruppe am Karlsruher Institut für Technologie e. V. (SG KIT)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**



Kinder- und Jugendschutzkonzept der Sportgruppe am KIT e.V.

Verantwortlich:

Vorstand der Sportgruppe am KIT e.V.

Stand April 2026



Inhaltsverzeichnis

1. ZIEL UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPTS	2
1.1 VORWORT UND ZIEL DES SCHUTZKONZEPTS	2
1.2 GÜLTIGKEITSBEREICH DES SCHUTZKONZEPTS	2
2. GRUNDSÄTZLICHES	3
2.1 FORMEN DER GEWALT	3
2.2 ÜBERGRIFFE UND GRENZVERLETZUNGEN	5
2.3 KINDESMISSBRAUCH	6
2.4 PERSÖNLICHE GRENZEN	7
3. LEITBILD DES VEREINS	7
4. VERHALTENSKODEX FÜR VERANTWORTLICHE	9
4.1. ABWEICHUNGEN VOM VERHALTENSKODEX	13
5. KONTAKTPERSONEN FÜR KINDER- UND JUGENDSCHUTZ:	13
6. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN.....	13
6.1 HANDLUNGSKETTE BEI AKUTER BEDROHUNGSLAGE	14
6.2 SITUATIONEN OHNE AKUTE BEDROHUNGSLAGE.....	15
6.3 GEWALT, ÜBERGRIFFE, GRENZÜBERSCHREITUNGEN UNTER KINDER UND JUGENDLICHEN.....	16
6.4 GRENZÜBERSCHREITUNGEN, GEWALT UND VERDACHTSFÄLLE MIT VERANTWORTLICHEN ALS BESCHULDIGTE PERSONEN.....	18
6.5 KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN DURCH DRITTE.....	19
6.6. SCHULUNGEN VON ÜBUNGSLEITER:INNEN UND BETREUUNGSPERSONEN	20
7. AUFARBEITUNG VON ZWISCHEN- UND VERDACHTSFÄLLEN	20
8. EXTERNE ANSPRECHPARTNER:INNEN	21
9. NOTRUFNUMMERN	22
10. ERKENNEN VON SONSTIGEN PROBLEMEN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN	22

1. Ziel und Zweck des Schutzkonzepts

1.1 Vorwort und Ziel des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche wurde durch die Sportgruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V. erstellt und hat als oberstes und wichtigstes Ziel, für Kinder und Jugendliche eine geschützte Umgebung zu schaffen und zu bewahren. Es dient dazu, übergriffiges Verhalten zu verhindern und das Wohl junger Menschen insbesondere im Verein, aber auch darüber hinaus zu schützen.

Der Sportverein bekennt sich klar und unmissverständlich gegen jede Form der Gewalt und schützt Kinder und Jugendliche aktiv und präventiv, sodass diese in sicherer und geschützter Umgebung vertrauensvoll trainieren können. Ebenso beinhaltet das Schutzkonzept der Sportgruppe am KIT e.V. Handlungsempfehlungen und festgelegte Verfahren bei Verdachtsfällen, um Betroffene bestmöglich zu schützen. Gleichmaßen soll das Schutzkonzept Übungsleiter:innen Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben.

1.2 Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts

Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und sonstigen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehenden Personen muss jederzeit bewusst sein, dass sie im Zuge ihrer Position in einem Vertrauensverhältnis mit Machtgefälle zu den jungen Menschen stehen, das es erfordert, zu jeder Zeit und auch außerhalb der vereinsinternen Veranstaltungen ein professionelles Verhältnis zu den Schutzbefohlenen unter Wahrung sämtlicher im Schutzkonzept festgehaltener Maßnahmen und Vorgaben zu pflegen. Das Schutzkonzept ist somit auch über die Vereinsgrenzen hinaus in dem Sinne gültig, dass Trainer:innen und Betreuer:innen als vertrauensvolle Ansprechpersonen fungieren und zudem den Richtlinien des Schutzkonzepts sowie den gesetzlichen Vorgaben im Zuge des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen *zu keinem Zeitpunkt* zuwiderhandeln.

Die Umsetzung und Integration dieser Maßnahmen in unser tägliches Vereinsleben dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen unseres Vereins sowie der betreuenden Personen. Ziel ist es, die Sensibilität hinsichtlich persönlicher Grenzen und der Privatsphäre unserer Sportler:innen zu fördern, um so aktiv gegen jegliche Formen der Gewalt präventiv vorgehen und in Verdachtsfällen eine veritable Handlungskette vorweisen zu können, um Kinder und Jugendliche zu schützen und sie in ihrem Selbstvertrauen zu bestärken.

2. Grundsätzliches

Um ein grundsätzliches Verständnis sowie einen Konsens dafür zu schaffen, um was es sich bei Gewalt handelt, muss dieser Begriff zunächst erklärt werden.

2.1 Formen der Gewalt

Der Begriff *Gewalt* stammt ursprünglich aus dem Althochdeutschen (ahd. *waltan* = beherrschen; auf etwas Einfluss nehmen). Schon die Wortherkunft verdeutlicht, was der Begriff *Gewalt* meint: „Macht oder das Recht, über Dinge und Menschen zu herrschen“. Diese Definition lässt ein sehr breites Feld offen, wie und von wem Gewalt tatsächlich ausgeübt werden kann. Dieses breite Feld zeigt sich auch in der Realität, denn Gewalt kann sich in verschiedensten Formen äußern, die sich wie folgt voneinander unterscheiden lassen:

Tab. 1: Gewaltformen. Gewalt kann sich in vielen Formen äußern, die untereinander in Wechselwirkung stehen:

	Physische Gewalt	Psychische Gewalt	Verbale Gewalt	Gewalt gegen Sachen
Definition	Körperliche Gewalt, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person richtet	Seelische Gewalt mit dem Ziel, eine Person zum eigenen Vorteil zu etwas zu bewegen	Verbale Äußerungen gegen eine betroffene Person mit dem Ziel, die eigene Machtposition auszuüben	Jegliche Form von Zerstörung des Eigentums Betroffener

Beispiel	Körperverletzung, schlagen, treten, würgen, stoßen, ...	Emotionale Vernachlässigung, Erpressung, Manipulation, Einschüchterungen	Beleidigungen, lautes Schreien, herablassende Witze, Rufmord, Demütigungen, Einschüchterungen	Sachbeschädigung, Mutwilliges Zerstören persönlichen Eigentums, ...
Wechsel- wirkungen				

Da es sich bei sexualisierter Gewalt um jeweils physische, psychische und verbale Gewalt handeln kann und sie somit eine nicht minder schwerwiegende Sonderform der Gewalt darstellt, ist diese in der Tabelle nicht aufgeführt, aber dennoch nicht minder wichtig. Sie wird nochmal in einem weiteren Kapitel gesondert thematisiert (siehe [Kap. 2.3](#)).

Jedes gewalttätige Verhalten kann Wechselwirkungen mit anderen Gewaltformen aufweisen. Beispiel: Täter X zerstört die Sporttasche eines Betroffenen Y in der Umkleidekabine. Während hier als direkte Gewaltform die *Gewalt gegen Sachen* ins Auge fällt, trägt der Betroffene Y nicht nur den Schaden der zerstörten Sporttasche davon, sondern unter Umständen ernsthafte psychische Konsequenzen (Angst, Minderwertigkeitsgefühle, Schreckhaftigkeit, angstbedingte Introvertiertheit), sodass auch die psychische Gewaltform damit einhergeht.

Oft verharmlosen Täter ihr Verhalten als „Spaß“ oder rechtfertigen es damit, nach eigener Ansicht gar nicht gewalttätig gehandelt zu haben. Aus diesem Grund gilt bei uns folgender Grundsatz:

Unser Handeln sollte sich deshalb an der Wahrnehmung der betroffenen Person orientieren, da die Wahrnehmung und nicht die Intention entscheidend ist.

Demnach ist jeder Hinweis ernst zu nehmen, professionell aufzuarbeiten und der Schutz der Betroffenen an erste Stelle zu stellen, ohne dabei den Schutz von Übungsleiter:innen unbeachtet zu lassen.

2.2 Übergriffe und Grenzverletzungen

Unter einem **Übergriff** wird jede Art der Grenzüberschreitung sowie das Verhalten eines Täters entgegen dem Willen der betroffenen Person verstanden, das absichtlich stattfindet. Übergriffe können in allen Situationen geschehen. Oft nutzen Täter das vertrauensvolle Verhältnis zu den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen aus, um das eigene Verhalten ihnen gegenüber zu verharmlosen, zu rechtfertigen oder als *normal* darzustellen. Dabei muss die Situation nicht zwingend in Form eines körperlichen Übergriffs stattfinden, denn auch verbale Äußerungen oder sogar Blicke können eine Form sexualisierter Gewalt darstellen.

Wann beginnt übergriffiges Verhalten?

Auch hier ist die Perspektive der betroffenen Personen entscheidend, sofern diese schon in der Lage sind, Übergriffe als solche zu erkennen. Insbesondere Kinder erkennen oft den Ernst der Lage nicht, während Täter Grenzen schrittweise überschreiten. Dabei manipulieren die Täter die Betroffenen gezielt und sind sich der Grenze zwischen strafbarem und nicht strafbarem Handeln bewusst.

Von **Grenzverletzungen** spricht man bei unbewusstem Handeln, also wenn sich eine Person ihres übergriffigen Verhaltens nicht bewusst ist – doch auch dann handelt es sich noch immer um einen Grenzverletzung, auf den Betroffene die ausübende Person sofort mit klaren Aufforderungen zur Unterlassung hinweisen sollen. Kommt die ausübende Person der Aufforderung nicht nach, so darf sich die betroffene Person nach geltendem Recht selbst verteidigen.

Stellvertretende Beispiele für allgemein übergriffiges Verhalten:

- Nahes Aufrücken bei Gesprächen (Eindringen in die Privatsphäre)
- Anzügliche Bemerkungen gegenüber Betroffenen und Dritten
- Versprechungen, Manipulation, Drohungen, um bestimmte Handlungen zu erreichen
- Unter Druck setzen, um bestimmte Handlungen zu erreichen (z.B. Androhung von Gewalt)
- Aufforderung zum Preisgeben intimer Details, Gefühle, etc.
- Sich klaren Aufforderungen des Unterlassens widersetzen
- Jede Form von persönlicher Grenzüberschreitung gegen den Willen einer Person

2.3 Kindesmissbrauch

Unter Kindesmissbrauch versteht man jede Art von sexueller Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können (vgl. aufarbeitungskommission.de). Täter nutzen das Machtgefälle zu ihrem Vorteil und befriedigen eigene Bedürfnisse zum Nachteil der Betroffenen. Im Strafrecht ist eindeutig definiert, dass Kinder unter 14 Jahren einer sexuellen Handlung nicht zustimmen können, demnach liegt ein strafbarer sexueller Übergriff selbst dann vor, wenn ein Kind mit der Handlung einverstanden wäre oder diese aktiv herbeigeführt hätte. Fälle von sexualisierter Gewalt gehen oft vom direkten Umfeld der betroffenen Person aus. Täter und Täterinnen stammen dabei aus dem sozialen Umfeld und haben über einen gewissen Zeitraum regelmäßigen Umgang mit der betroffenen Person oder deren Familie (beispielsweise Nachbarn, Freunde, ...). Kindesmissbrauch kann dennoch auch von Fremdtätern ausgehen oder von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden einer Institution (Kindergarten, Schule, Verein). Das Täterfeld zeigt sich also vielfältig. Sexualisierte Gewalt kann ebenso unter Kindern und Jugendlichen stattfinden. Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn sich die oder der Jugendliche in einer Zwangslage befindet und dies durch den Täter oder die Täterin für sexuelle Handlungen ausgenutzt wird.

Zu sexualisierter Gewalt zählen beispielsweise (u.v.m):

- Verbale sexuelle und anzügliche Anspielungen (auch gegenüber Dritten)
- Zu nahes Aufrücken
- Übergriffe bei Hilfestellungen
- Verletzen der Privatsphäre in geschützten Räumen (z.B. Umkleide, Dusche)
- Exhibitionistische Handlungen
- Jede Form von Berührung im Intimbereich
- Sexualisiertes Streichen über den Körper
- Zeigen pornographischer Darstellungen
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen an sich selbst
- Küssen

2.4 Persönliche Grenzen

Jeder Mensch hat persönliche Grenzen. Eine Grenze ist dann überschritten, wenn sich ein Mensch unwohl durch die Handlungen eines anderen Menschen fühlt (z.B. durch unangemessene Nähe einer anderen Person). Diese Grenze kann variieren und davon abhängen, welche Personen zu diesem Zeitpunkt gegenüberstehen. Damit diese Grenzen gewahrt werden, haben alle Beteiligten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen natürliche Grenzen zu wahren – hier gelten die im Sport üblichen Ausnahmen, die unter [Kapitel 4](#) aufgeführt sind.

Grenzen sind dann überschritten, wenn sie eingefordert werden müssen. Insofern handelt es sich hierbei um eine Frage der Kommunikation und des achtsamen Umgangs: Vor einer Hilfestellung bspw. ist das Einverständnis der Sportler:innen einzuholen. Wird dennoch eine Grenze überschritten, so gilt es, diese Grenze einzufordern.

Das geschieht über klare Aufforderungen: „Halte (halten Sie) mehr Abstand zu mir!“ Selbstverständlich gelten persönliche wie auch natürliche Grenzen auch bei Kindern und Jugendlichen – auch dann, wenn diese noch nicht dazu in der Lage sind, sie selbst einzufordern. Beobachten Übungsleiter:innen eine Grenzüberschreitung, so sind sie in der Pflicht, die Grenzen unmittelbar für den / die Schutzbefohlene:n einzufordern und wiederherzustellen.

3. Leitbild des Vereins

Die Sportgruppe am KIT e.V. steht für ein offenes, vielfältiges und sicheres Miteinander im Sportverein, in dem alle willkommen sind – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Erscheinungsbild, Religion oder anderen potenziellen Diskriminierungsgründen. Aus diesem Grund sind im Schutzkonzept Leitsätze festgehalten, die Grundsätze und Werte im Umgang festlegen.

- **Anerkennung von Menschen- und Kinderrechten**

Menschen- und Kinderrechte werden zu jeder Zeit gewahrt, respektiert und gelebt. Jeder Mensch hat das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und auf Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch oder Gewalt.

- **Respekt als Grundsatz im Umgang miteinander**

Jeder Mensch hat Respekt verdient. Der respektvolle Umgang miteinander ist für alle Mitglieder des Vereins die Grundvoraussetzung in der Kommunikation untereinander und geht mit Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt einher.

- **Prävention von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung**

Die Sportgruppe am KIT e.V. stellt sich jeder Art der Gewalt aktiv gegenüber und schützt ihre Mitglieder sowie insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Übergriffen, Missbrauch und Vernachlässigung durch Präventionsangebote und klar festgelegte Handlungsketten für den Ernstfall. Der Verein erkennt den Ehrenkodex des DOSB an.

- **Verantwortungsvolle Auswahl von Betreuungspersonen**

Die Sportgruppe am KIT e.V. kommt dem aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen nach, indem sie ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß §72a (SGB) verantwortungsvoll auswählt. Diese werden durch den Jugendreferenten in regelmäßigen Abständen auf Unbedenklichkeit überprüft. Bei Neueinstieg sowie danach alle zwei Jahre wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis von allen Betreuungspersonen, die in einem Betreuungsverhältnis zu Kindern und Jugendlichen stehen, eingefordert und überprüft, um sicherzustellen, dass keine strafrechtlichen Einträge vorliegen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden. Zudem stellt der Verein sicher, dass das Schutzkonzept des Vereins ebenso wie der Ehrenkodex der Sportgruppe am KIT e.V. unter allen Betreuungspersonen bekannt und anerkannt ist.

- **Offene und wertschätzende Kommunikation**

Die Kommunikation in unserem Verein erfolgt jederzeit und von jeder Seite offen, transparent und wertschätzend. Anschuldigungen und Hinweise werden zu jeder Zeit und unter allen Umständen ernst genommen und weiterverfolgt. Wir legen zudem insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche Wert auf einen unterstützenden und empathischen Umgang mit ihnen. Die Kontaktpersonen für Kinder und Jugendliche werden klar kommuniziert und sind schnellstmöglich handlungsbereit.

4. Verhaltenskodex für Verantwortliche

Gewaltfreier Umgang:

In unserem Verein legen wir an allen Stellen höchsten Wert auf einen gewaltfreien Umgang miteinander. Jegliche Form von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt ist strengstens untersagt. Kinder sollen nicht gedemütigt oder für schlechte Leistungen bestraft werden, sondern erfahren stets Unterstützung und Ermutigung – auch dann, wenn sie Fehler machen.

Sicherheitspriorität:

Das Wohlergehen und die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und anderer schutzbedürftiger Personen in unserem Verein stehen an erster Stelle. Wir setzen alles daran, ihre Sicherheit zu gewährleisten und potenzielle Risiken zu minimieren. Alle Beteiligten sind dazu aufgerufen, die Sicherheit der Kinder stets im Blick zu behalten und im Ernstfall zu handeln. Im Notfall reagieren wir schnell, aber besonnen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Unsere Verantwortung geht über den Sport hinaus und umfasst auch den Schutz und das Wohlbefinden jedes Einzelnen in unserer Gemeinschaft.

Vertraulichkeit und Privatsphäre:

Die Privatsphäre der Kinder hat oberste Priorität und vertrauliche Informationen werden stets diskret behandelt, sofern die Situation kein sofortiges Handeln erfordert. Informationen über die Kinder werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern sowie mit Kenntnis des Kindes mit den Verantwortlichen im Verein oder mit Behörden geteilt, es sei denn, es handelt sich um eine akute Notfallsituation. Sofern externe Personen informiert werden müssen, ist der Vorstand zu informieren. Weitere detaillierte Vorgehensweisen sind in den [Handlungsempfehlungen](#) festgeschrieben.

Angemessener Umgang mit Konflikten:

Konflikte werden dialogisch in einem konstruktiven und gewaltfreien Rahmen gelöst, ohne Bedrohungen, Einschüchterungen, Druck oder Manipulation. Kinder werden stets ermutigt, sich für Unterstützung an eine Vertrauensperson im Verein zu wenden.

Angemessener Umgang mit einem asymmetrischen Machtgefälle:

Allen Beteiligten ist bewusst, dass in der Rolle als Betreuer:innen ein Machtgefälle gegenüber den Kindern besteht. Diese Macht darf zu keinem Zeitpunkt ausgenutzt werden, um Personen zu kontrollieren, zu manipulieren oder zu indoktrinieren, sondern muss stets verantwortungsbewusst eingesetzt werden.

Offene Kommunikation und aktive Teilhabe:

Wir legen großen Wert auf eine offene und transparente Kommunikation. Es ist uns wichtig, dass Kinder sich frei äußern können, um Anliegen, Sorgen oder Wünsche zu teilen. Dafür fungieren unsere Übungsleiter:innen als Vertrauenspersonen und im Vorstand ist ein Jugendreferent als Beisitzer vertreten, der die Belange von jungen Menschen vertreten soll. Die Kommunikation mit Schutzbefohlenen erfolgt zudem transparent und respektvoll. Wir hören ihren Anliegen zu und nehmen ihre Bedürfnisse ernst. Die Kommunikation zwischen Kindern, Trainer:innen, Eltern und Vertrauenspersonen wird durch regelmäßigen Austausch aktiv gefördert.

Verantwortungsbewusstes Handeln:

Jede im Verein engagierte Person übernimmt die Verantwortung für ihr Handeln und trägt dazu bei, eine sichere und positive Umgebung für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Durch vorbildliches Verhalten und achtsames Handeln setzen wir gemeinsam ein Zeichen für Sicherheit und Wohlbefinden. Unsere Gemeinschaft lebt von gegenseitigem Respekt, Unterstützung und Verantwortungsbewusstsein, um Kindern ein geschütztes Umfeld zu bieten, in dem sie ihr volles Potenzial entfalten können.

Einhaltung von Grenzen:

Wir respektieren persönliche Grenzen und wahren angemessene Nähe-Distanz-Verhältnisse. Jegliche Form von unangemessenem Verhalten oder Übergriffen wird nicht toleriert. Es ist uns wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche sicher und respektiert fühlen – wir setzen uns aktiv dafür ein, um so ein Umfeld zu schaffen, das Vertrauen und Wertschätzung fördert. Jedes Mitglied unseres Vereins trägt die Verantwortung dafür, diese Werte zu leben und durch sein Handeln dazu beizutragen, dass unsere Gemeinschaft ein Ort ist, an dem sich jeder wohl und geschützt fühlen kann.

Umkleidesituationen:

Umkleiden und Duschen werden nur anlassbezogen und aus triftigen Gründen von Betreuungspersonen und Übungsleiter:innen betreten, insbesondere dann, wenn sich Kinder in diesen Bereichen aufhalten. Das Duschen erfolgt auf freiwilliger Basis, das gemeinsame Duschen von Betreuungspersonen und Schutzbefohlenen ist zu unterlassen. Die Übungsleiter:innen ergreifen Maßnahmen, um die Umkleide zur handyfreien Zone zu machen, in den Duschen ist ohne Ausnahme eine handyfreie Zone zu wahren. Wenn eine Anwesenheit in den Umkleideräumen erforderlich ist, beispielsweise bei jüngeren Sportlern, sollte darauf geachtet werden, eine klare Rolle als Aufsichtsperson einzunehmen, um die Privatsphäre zu wahren. Sofern die Umkleideräume nach Geschlechtern getrennt sind, ist diese Trennung strikt zu respektieren. Vor dem begründeten Betreten der Umkleiden ist das Eintreten stets anzukündigen.

Übernachtungssituationen:

Bei Vereinsausflügen oder anderen Aktivitäten mit Übernachtungsmöglichkeiten wollen wir in ausreichender Anzahl sowohl männliche als auch weibliche Betreuer:Innen einsetzen, abhängig von der Teilnehmenden-Zusammensetzung. Betreuer:innen sollten räumlich getrennt von den Kindern und Jugendlichen übernachten, jedoch unter keinen Umständen mit einzelnen Kindern.

Wahrung der Intimsphäre:

Die Intimsphäre jedes Einzelnen ist unantastbar und muss respektiert werden. Dies bedeutet auch, dass jegliche Gespräche, die die persönliche Privatsphäre betreffen, vertraulich behandelt werden müssen, sofern die Vertraulichkeit in begründeten Fällen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) nicht entfallen muss. Gespräche können 1:1 und sollten aber in Sichtweite stattfinden. Insbesondere bei Situationen, die die körperliche Unversehrtheit oder das persönliche Wohlbefinden betreffen, ist höchste Sensibilität geboten. Es ist wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen und wissen, dass ihre Privatsphäre gewahrt wird, egal in welchem Kontext sie sich befinden. Bei Bedarf sollten Betreuungspersonen dazu in der Lage sein, professionelle Unterstützung anzubieten oder auf [entsprechende externe Hilfsangebote](#) hinzuweisen.

Angemessener Umgang mit Nähe und Körperkontakt:

Grundsätzlich ist Körperkontakt von Trainer:Innen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu unterlassen, es sei denn, es gibt eine pädagogisch-sportlich notwendige Begründung. Im Rahmen des Trainings oder Wettkampfs kann angemessener Körperkontakt Teil des sportlichen Prozesses sein, dennoch muss jeglicher Körperkontakt stets respektvoll, situativ angemessen und nach Einverständnis erfolgen (hier kann bspw. in regelmäßigen Abständen mit der Gruppe besprochen werden, dass Widerspruch erlaubt ist). Trainer:Innen werden dazu angehalten, sensibel mit individuellen Grenzen umzugehen und bei Unsicherheiten stets nach dem Einverständnis der Sportler:innen zu fragen.

Schutz vor dem Missbrauch von illegalen und legalen Drogen:

Unsere Bemühungen im Jugendschutz umfassen auch den Schutz vor Drogenmissbrauch. In unserem Verein gilt ein striktes Verbot für den Konsum, Besitz und Verkauf von illegalen und legalen Drogen für alle minderjährigen Mitglieder. Wir setzen uns dafür ein, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen und vor den potenziell schädlichen Auswirkungen von Drogenkonsum geschützt sind. Wir fördern aktiv die Aufklärung über die Risiken von Drogen, indem wir im Verdachtsfall hinsehen und alternative Aktivitäten anbieten, die auf eine gesunde und positive Freizeitgestaltung abzielen.

Meldung von Bedenken:

Bei Bedenken bezüglich des Wohlergehens oder der Sicherheit von Schutzbedürftigen beachten wir die Handlungsempfehlungen, informieren ggf. umgehend eine [vereinsinterne Ansprechperson](#) oder [Behörden](#) und unterstützen bei der weiteren Bearbeitung des Anliegens.

Schutz aller Beteiligten:

Verdachtsfälle werden konsequent in der Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden aufgearbeitet. Dennoch werden Verdachtsfälle bis zur vollständigen Klärung stets vertraulich aufgearbeitet und Gerüchte nicht nach außen getragen, um die betroffenen Personen sowie die Reputation der Übungsleiter:innen bis zu einer vollständigen Aufarbeitung zu schützen.

4.1. Abweichungen vom Verhaltenskodex

Muss in begründeten Ausnahmefällen von den Schutzvereinbarungen abgewichen werden, so hat dies transparent zu geschehen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern sind darüber sowie über die Gründe zu informieren.

5. Kontaktpersonen für Kinder- und Jugendschutz:

Im Falle von Verdachtsfällen, Bedenken oder Problemen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes wenden Sie sich bitte an eine der folgend genannten Personen:

Jugendreferent im Vorstand
Frederik Fietz
Telefon: +4915566779463
E-Mail: jugend@sportgruppe.eu

Jugendbeauftragte Abteilung Aikido
Jutta Speck
Telefon: +491796839660
E-Mail: jutta.speck@sportgruppe.eu

Jugendwart Abteilung Tennis
Eike Schindler
Telefon: +491725805599
E-Mail: jugendwart@tc-leopoldshafen.de

6. Handlungsempfehlungen

In jedem Fall wird in einem Verdachtsfall Ruhe bewahrt und mit Bedacht gehandelt, da eine überstürzte und unter Umständen unangemessene Reaktion nicht zu einer angemessenen Lösung des Problems beiträgt. Bei einer akuten Bedrohungslage ist diese zunächst abzuwenden. Fällt Kindern, Jugendlichen, Elternteilen, Betreuungspersonen oder Übungsleiter:innen etwas auf, so ist der erste Schritt der Einbezug einer Kontaktperson für Kinder- und Jugendschutz. Alle weiteren in diesem Handlungsplan definierten Schritte werden durch die Verantwortlichen koordiniert und fallen nicht in den Aufgabenbereich der Übungsleiter:innen. Diese haben mit dem ersten Intervenieren und der Kontaktaufnahme schon alle relevanten Schritte eingeleitet und können zur Aufklärung des Sachverhalts mit eingebunden werden. Grundsätzlich sind Tatperson und betroffene Person voneinander zu trennen, um weitere Belastungen zu verhindern. Es ist wichtig, der betroffenen Person eine vertrauensvolle Umgebung zu bieten, in der sie über das Erlebte sprechen kann. Dabei wird höchste Diskretion gewahrt. Den Betroffenen sollen zudem aktiv Unterstützung seitens einer Kontaktperson für Kinderschutz und der Jugendleitung angeboten und bereitgestellt werden.

6.1 Handlungskette bei akuter Bedrohungslage

1. Sofortiges Eingreifen:

Wenn eine akute Bedrohung für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird, muss unverzüglich gehandelt werden. Jegliche Form von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung erfordert sofortiges Eingreifen, um die Tat abzuwenden und Tatperson und Betroffene zu trennen.

2. Sicherheit der Betroffenen gewährleisten:

Die unmittelbare Sicherheit der betroffenen Person hat höchste Priorität, um weitere Gefahr abzuwenden und eine erneute Bedrohung auszuschließen.

3. Notfallkontakt aufnehmen:

Informieren von [Kontaktperson](#) im Verein, um alle Betroffenen im weiteren Prozess unterstützen zu können. Bei Bedarf werden von ihr zuständige Behörden und Dienste kontaktiert, um die Situation zu melden und professionelle Unterstützung anzufordern. Zudem unmittelbares Informieren der Eltern der betroffenen Person, sofern die Gefährdung nicht von den Eltern ausgeht. Sofern der Notfallkontakt nicht erreichbar ist, im Zweifel Information der Behörden gemäß [Kapitel 8](#).

4. Dokumentation:

Alle relevanten Informationen über die akute Bedrohungssituation müssen sorgfältig von den anwesenden Personen dokumentiert werden, einschließlich Zeitpunkt, Ort, Beteiligte und Art der Bedrohung. Diese Informationen sind wichtig für eine anschließende Bewertung und weitere Maßnahmen. Verletzungen am Körper des / der Betroffenen sind ausdrücklich nur von behördlicher Seite zu dokumentieren.

5. Unterstützung des betroffenen Kindes:

Die betroffene Person benötigt in dieser akuten Situation besondere Unterstützung und Betreuung. Es ist wichtig, einfühlsam und unterstützend zu agieren und der betroffenen Person zu signalisieren, dass sie in Sicherheit ist und sofort Hilfe bekommt.

6. Zusammenarbeit mit den Behörden:

Der Verein arbeitet eng mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine angemessene Reaktion auf die akute Bedrohung zu gewährleisten. Dies kann die Bereitstellung von Informationen, Unterstützung bei Untersuchungen oder die Koordination von Hilfsmaßnahmen umfassen.

7. **Nachbetreuung und Folgemaßnahmen:**

Nach der Bewältigung der akuten Bedrohungssituation ist es wichtig, die betroffene Person weiter zu unterstützen und gegebenenfalls geeignete Folgemaßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl langfristig zu gewährleisten. Hier ist insbesondere auf [psychologische und sonstige Unterstützungsangebote](#) hinzuweisen.

8. **Überprüfung und Anpassung des Handlungsplans:**

Nach Abschluss der akuten Bedrohungssituation wird der Handlungsplan sorgfältig überprüft und bei Bedarf angepasst, um eventuelle Schwachstellen zu identifizieren und die Reaktionsfähigkeit des Vereins in Zukunft zu verbessern.

6.2 Situationen ohne akute Bedrohungslage

1. **Identifikation von Bedenken oder Anliegen:**

Alle Mitglieder des Vereins stehen in der Verantwortung und werden ermutigt, Bedenken oder Anliegen bezüglich des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen zu melden. Dies kann Verhaltensänderungen, physische Anzeichen oder verbale Äußerungen umfassen, die auf potenzielle Risiken oder Schwierigkeiten – auch unabhängig von einem gewalttätigen Hintergrund – hindeuten.

2. **Vertrauliche Beratung anbieten:**

Übungsleiter:innen, Kinder, Jugendliche und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich vertraulich an die benannten [Kontaktpersonen](#) zu wenden, um Bedenken oder Anliegen zu besprechen. Die Vertraulichkeit wird dabei stets gewahrt, es sei denn, es besteht eine unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl. In jedem Fall werden die Eltern über das Vorgehen des Vereins informiert.

3. **Dokumentation und Bewertung:**

Alle gemeldeten Bedenken oder Anliegen werden sorgfältig von den Anwesenden dokumentiert, von den Kontaktpersonen bewertet und anschließend sicher verwahrt. Dabei werden die Informationen vertraulich behandelt und nur an Personen weitergegeben, die direkt in den Schutz des betroffenen Kindes involviert sind.

4. **Einbindung externer Fachkräfte:**

Bei Bedarf wird [externe Fachunterstützung](#) (z.B. Beratungsstellen für Kinderschutz oder Jugendämter), hinzugezogen, um eine professionelle Bewertung der Situation und gegebenenfalls weitere Schritte zu ermöglichen.

5. Unterstützung und Begleitung:

Kinder, Jugendliche und ihre Familien erhalten bei Bedarf Unterstützung und Begleitung durch den Verein (hier bieten sich die Trainer:innen von Selbstschutz und Selbstverteidigung an), um angemessene Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten. Dies kann Beratung, Vermittlung von weiteren Hilfsangeboten oder begleitende Gespräche umfassen.

6. Überprüfung und Anpassung:

Der Handlungsplan wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass er den aktuellen Standards und Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes entspricht.

6.3 Gewalt, Übergriffe, Grenzüberschreitungen unter Kinder und Jugendlichen

1. Sensibilisierung und Angebote im Verein:

Alle Übungsleiter:innen, Betreuungspersonen oder sonstige Personen, die in einem Verhältnis zu Kindern und Jugendlichen stehen, werden über das Thema Grenzüberschreitungen zwischen Kindern informiert und sensibilisiert. Dies geschieht über separate Schulungen und umfasst die Vermittlung von Kenntnissen über verschiedene Formen von Grenzüberschreitungen sowie die Bedeutung einer respektvollen und angemessenen Interaktion unter Kindern.

2. Erziehung und Aufklärung:

Kinder werden dazu ermutigt, respektvolles Verhalten zu zeigen und die persönlichen Grenzen anderer zu respektieren. Sie erhalten nicht zuletzt im täglichen Umgang miteinander im Sport Informationen darüber, was als angemessenes Verhalten gilt und welche Handlungen als Grenzüberschreitungen betrachtet werden können.

3. Frühzeitiges Eingreifen:

Im Falle von beobachteter Gewalt oder Grenzüberschreitungen ist eine umgehende Intervention erforderlich. Dies kann durch ein schnelles Eingreifen geschehen, um die Situation zu beruhigen und zu deeskalieren, beispielsweise durch Gespräche mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen sowie gegebenenfalls mit deren Eltern. Es ist von höchster Priorität, die Kontrolle über die Situation zu behalten, die weitere Gefährdung aller auszuschließen und den Vorfall anschließend intensiv und transparent aufzuarbeiten. Im Anschluss werden auch die Eltern der Tatperson sowie der betroffenen Person informiert.

4. Einschalten der Ansprechperson:

Bei jeder beobachteten, groben Grenzüberschreitung zwischen Kindern ist es entscheidend, einzugreifen und im Nachgang eine dafür vorgesehene Kontaktperson im Verein zu informieren, um die Vorkommnisse einzuordnen und ggf. aufzuarbeiten. Sie fungiert als erste Anlaufstelle für alle Beteiligten und koordiniert ggf. die weiteren Schritte zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

5. Unterstützung und Beratung:

Kinder, die von Grenzüberschreitungen betroffen sind, können Unterstützung und Beratung durch das Trainer:innen-Team von Selbstschutz und Selbstverteidigung der Abteilung Aikido erhalten. Diese Unterstützung kann die Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien, die Stärkung des Selbstbewusstseins und gegebenenfalls die Einbeziehung externer Fachkräfte umfassen.

6. Klare Verhaltensregeln:

Der Verein stellt klare Verhaltensregeln auf, die den Umgang zwischen den Kindern regeln. Dies umfasst beispielsweise das Verbot von körperlicher Gewalt, Mobbing, Diskriminierung oder Grenzüberschreitungen jeglicher Art. Diese klaren Verhaltensregeln gelten für alle Mitglieder, sie sind im Ehrenkodex der Sportgruppe am KIT e.V. zu finden.

7. Dokumentation und Evaluation:

Alle Vorfälle von groben Grenzüberschreitungen zwischen Kindern werden in Absprache mit den Betroffenen und deren Eltern sorgfältig dokumentiert und evaluiert. Dies dient dazu, Muster oder Trends zu erkennen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und präventive Maßnahmen zu entwickeln, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern.

8. Sensible Kommunikation mit den Eltern:

Die Eltern der beteiligten Kinder werden sensibel und transparent über Vorfälle von Grenzüberschreitungen informiert. Sie werden in den Prozess der Lösungsfindung einbezogen und erhalten gegebenenfalls Unterstützung bei der Bewältigung der Situation.

6.4 Grenzüberschreitungen, Gewalt und Verdachtsfälle mit Verantwortlichen als beschuldigte Personen

1. **Sofortiges Handeln:**

Bei Vorwürfen gegen Übungsleiter:innen oder andere verantwortliche Personen des Vereins wird unverzüglich gehandelt. Jeglicher Verdacht auf Fehlverhalten oder unangemessenes Verhalten erfordert eine sofortige Reaktion.

2. **Schutz der Betroffenen:**

An erster Stelle steht der Schutz der Betroffenen. Priorität ist es, einen Raum zu schaffen, in der sich die betroffene Person sicher und gehört fühlt. Die mutmaßliche Tatperson wird nicht unmittelbar bei einem Verdachtsfall informiert, um eine weitere Gefährdung der betroffenen Person zu verhindern.

3. **Kontaktaufnahme:**

Erster Kontakt sollte eine [Kontaktperson](#) für Kinder- und Jugendschutz im Verein sein (siehe Kap. 8). Diese nimmt den Kontakt zu einer [Fachberatungsstelle](#) oder [anderen externen Stellen](#) auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Auch die Eltern der betroffenen Person werden informiert. Dieses Vorgehen ist der betroffenen Person gegenüber transparent zu machen.

4. **Unterstützung und Beratung:**

Die betroffene Person erhält sofortige Unterstützung und Beratung. Hierbei werden die externen Ansprechpartner und Expert:innen unterstützend hinzugezogen. Dies kann psychologische Betreuung, rechtlichen Beistand, behördliche Unterstützung oder Hilfe bei der Bewältigung der emotionalen Auswirkungen umfassen.

5. **Interne Untersuchung:**

Die Kontaktperson im Vorstand der Sportgruppe bewertet die Fakten objektiv und bespricht das weitere Vorgehen in Absprache mit den Betroffenen und deren Eltern.

6. **Klare Kommunikation:**

Die verantwortlichen Personen in der Sportgruppe am KIT e.V. kommunizieren klar und transparent mit den betroffenen Personen und deren Eltern. Eine Wertung ist zunächst einmal zu vermeiden, dabei wird jedoch betont, dass Vorwürfe ernstgenommen und angemessen behandelt werden.

7. **Zusammenarbeit mit Behörden:**

Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen wird unverzüglich die Polizei oder andere zuständige Behörden informiert. Der Verein kooperiert vollständig mit den Behörden und unterstützt die Ermittlungen.

8. Schritte zur Sicherstellung:

Falls sich die Vorwürfe als begründet erweisen, werden sofortige Maßnahmen ergriffen, um weitere Schäden zu verhindern. Dies kann die vorübergehende Suspendierung der unter dringendem Tatverdacht stehenden Person oder die Beendigung des arbeits- oder ehrenamtlichen Engagements umfassen.

9. Transparenz und Vertrauen wiederherstellen:

Die Sportgruppe am KIT e.V. bezieht in schweren und / oder an die Öffentlichkeit gedruckenen Fällen offiziell Stellung, informiert über die getroffenen Maßnahmen und betont ihre Verpflichtung zum Schutz aller Mitglieder. Es werden Schritte unternommen, um das Vertrauen in den Verein wiederherzustellen und sicherzustellen, dass sich alle Mitglieder sicher und geschützt fühlen können.

6.5 Kindeswohlgefährdungen durch Dritte

Jeder Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung ist ernst zu nehmen. Mögliche Anzeichen hierfür können sein:

- Sozialer Rückzug der betroffenen Person
- Plötzlich auftretendes, aggressives Verhalten
- Starke Reaktionen auf Berührungen im Rahmen des Trainingsbetriebs
- Unerwartete Wesensveränderungen
- Regelmäßiges Zuspätkommen und Verpassen von Trainingseinheiten
- Verbale Äußerungen zur eigenen Person

Kindeswohlgefährdung kann sich in verschiedenen Formen äußern: Gewalt, Vernachlässigung oder emotionales Unterdrucksetzen sind Formen, die auftreten können. Nicht immer ist eine Kindeswohlgefährdung gewollt durch ein Elternteil, Erziehungsberechtigte oder Familienmitglieder herbeigeführt. Eine Kindeswohlgefährdung kann beispielsweise auch dann bestehen, wenn Erziehungsberechtigte durch Ausnahmesituationen, die die eigene Person betreffen, nicht mehr dazu in der Lage sind, für das Wohl des Kindes zu sorgen. Insofern ist eine Vorverurteilung im Verdachtsfall zu vermeiden, an erster Stelle steht stattdessen das Wohl der betroffenen Person. Zu betonen ist, dass die Übungsleiter:innen keine Experten auf dem Gebiet für Kinderschutz im Verein sind. Dennoch sensibilisieren die

Verantwortlichen der Sportgruppe am KIT e.V. Übungsleiter:innen hinsichtlich einer potenziellen Kindeswohlgefährdung.

Im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung ist eine [Kontaktperson](#) für Kinder- und Jugendschutz im Verein zu informieren, die dann Informationen einholt und gegebenenfalls weitere Schritte einleitet. Mit der Beobachtung und Weiterleitung der Situation hat der / die Übungsleiter:in das Nötige getan und vorbildlich sowie aufmerksam gehandelt.

6.6. Schulungen von Übungsleiter:innen und Betreuungspersonen

Um die Inhalte des Schutzkonzepts für alle am sportlichen Leben unseres Vereins Beteiligten transparent und verständlich zu machen, bietet der Jugendreferent in regelmäßigen Abständen Schulungen für Übungsleiter:innen und Betreuungspersonen an. In diesen Schulungen werden die Inhalte des Schutzkonzepts erklärt, Betreuungspersonen sensibilisiert und Handlungsempfehlungen konkretisiert, um für den Ernstfall bestmöglich vorbereitet zu sein.

7. Aufarbeitung von Zwischen- und Verdachtsfällen

Alle Verdachtsfälle, Hinweise und Vorwürfe werden mit größter Ernsthaftigkeit angenommen und untersucht. Im Anschluss ist die Aufarbeitung der Ereignisse unerlässlich, um Vorfälle lückenlos aufzuklären, Schwachstellen im Schutzkonzept zu identifizieren und Muster zu erkennen, die zu Problemen führen können. Daher ergreifen wir mit der Aufarbeitung gezielt Maßnahmen, die der Prävention zuträglich sind und eine Atmosphäre von Sicherheit, Vertrauen und Respekt schaffen. Aufarbeitung bedeutet für uns zudem, Betroffenen im Nachgang jede Form der Unterstützung zukommen zu lassen, die wir leisten können.

Mit dem Schutzkonzept, den Handlungsempfehlungen und den Festlegungen zur Aufarbeitung leisten wir einen wichtigen Beitrag, damit sich der Sport in unserem Verein und darüber hinaus positiv und in geschütztem Rahmen entfalten kann.

8. Externe Ansprechpartner:innen

Psychologische Beratungsstelle Landratsamt Karlsruhe

76133 Karlsruhe
Kriegstraße 78
0721 93667050
pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.

76133 Karlsruhe
Kriegsstraße 152
0721 842208
info@kinderschutzbund-karlsruhe.de

SAFE SPORT

Unabhängige Ansprechstelle bei Gewalt im Sport
<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>

AWO Soziale Dienste

76646 Bruchsal
Prinz-Wilhelm-Straße 3
07256 4395
c.lomnitzer@awo-ka-land.de

Wildwasser Karlsruhe – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

76133 Karlsruhe
Kaiserstraße 235
0721 859173
info@wildwasser-karlsruhe.de

Kontaktstelle für den Kinderschutz im Ehrenamt

76131 Karlsruhe
Wolfartsweierer Straße 5
0721 93668 330
irene.schuchart@landratsamt-karlsruhe.de

Psychologische Beratungsstelle Landkreis Karlsruhe

76676 Graben Neudorf
Bahnhofsring 39
0721 93668600
Renate.klumpp@landratsamt-karlsruhe.de

Stadtjugendausschuss (Stja) – Fachstelle PriJus

76133 Karlsruhe
072135282053
prijus@stja.de

9. NOTRUFNUMMERN

Notruf (Feuerwehr; Rettungsdienst; Polizei)
Tel.: 112

KIT Notruf (Nur auf KIT-Gelände):
Tel.: 3333

Telefonseelsorge
Tel.: 0800 – 111 0 – 111
Tel.: 0800 – 111 0 – 222
(24 Stunden täglich)

Kinderkummertelefon
Tel.: 0800 – 111 0 – 333
Mo. – Fr.: 15.00 – 19.00 Uhr

Elternkummertelefon
Tel.: 0800 – 111 0 – 550
Mo. – Fr.: 9.00 – 11.00 Uhr
Di., Do.: 17.00 – 19.00 Uhr

10. Erkennen von sonstigen Problemen bei Kindern und Jugendlichen

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind Übungsleiter:innen und Betreuungspersonen Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern. Daher kann es gerade bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vorkommen, dass sie sich an Übungsleiter:innen wenden, wenn sie in schwierigen Situationen und Phasen sind. Beispiele hierfür wären:

- Suizidale Gedanken / Tendenzen
- Bericht über Depression oder depressive Phasen
- Todesfälle im engsten Familienkreis
- Schulische Probleme (Leistungsabfall; Berichte über Mobbing)
- Tendenz zu selbstverletzenden Handlungen
- Gesundheitliche Probleme, von denen die Eltern nichts wissen [...]

Sollten sich Kinder und Jugendliche mit derartigen Anliegen an Übungsleiter:innen wenden, so ist es möglich, dass auch hier Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund und nicht zuletzt aufgrund der Aufsichtspflicht ist jeder Hinweis ernst zu nehmen und zu untersuchen. Wir schauen nicht weg, sondern hin. Das Team von Selbstschutz und Selbstverteidigung der Abteilung Aikido steht in diesem Fall zur Verfügung und bietet an, vertrauensvoll Gespräche mit Übungsleiter:innen und Betroffenen zur Beratung zu führen und wird gegebenenfalls – je nach Schwere der Situation – weitere Schritte einleiten.

Mit dem Erkennen und Intervenieren haben die Übungsleiter:innen bereits ihre Pflicht getan, dennoch tut der Verein auch hier sein Möglichstes, um Betroffenen aus der Lage zu helfen.

Gleichermaßen gilt insbesondere bei älteren Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Elternteilen, dass nicht allen Betroffenen immer geholfen werden kann – Hilfe ist nur dann wirksam, wenn sie angenommen wird. Diese Hilfe anzubieten, ist jedoch das Mindeste, was wir als Verein tun können und wollen.

Gez. Der Vorstand der Sportgruppe am KIT e.V